

Regierung von Oberbayern Amtsblatt

Nr. 16/6. September 1991

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes
Staatl. Realschule Taufkirchen

Vom 5. Juli 1991

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 22. April 1991 wird nachstehend die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung ergibt sich aus der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1979 (RABl OB S. 265), geändert durch Satzung vom 31. Mai 1990 (RABl OB S. 123).

Taufkirchen 5. Juli 1991

Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen

Räther
Verbandsvorsitzender

RABl OB S. 169

Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1991

Die Gemeinden Taufkirchen und Oberhaching und der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen, „Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen“.

Erhält die Realschule einen Eigennamen, so soll dieser in den Namen des Zweckverbandes aufgenommen werden.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Taufkirchen.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) die Gemeinde Taufkirchen
- b) die Gemeinde Oberhaching
- c) der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten

§ 3 Aufgabe und Wirkungsweise

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule in Taufkirchen die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist. Die Schule soll Schüler beiderlei Geschlechts, insbesondere aus den Gemeinden Taufkirchen, Oberhaching und dem übrigen Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich ergibt sich aus der Erfüllung

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Taufkirchen vier, die Gemeinde Oberhaching zwei Verbandsräte und der Landkreis München insgesamt vier Verbandsräte. Sämtliche Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

(2) Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei der Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit das KommZG es zuläßt, erhalten sie eine Entschädigung; Auslagen werden ersetzt (Art. 31 Abs. 1 KommZG).

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 32 Abs. 4 Komm ZG

§7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muß so rechtzeitig erfolgen, daß zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, daß bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muß.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuß, einen anderen beschließenden Ausschuß oder einem Geschäftsleiter übertragen werden:

a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,

b) der Beschluß über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

c) die Beschlußfassung über den Erlaß von Satzungen, die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,

d) die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorliegenden Haushaltsführung,

e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,

f) der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

g) der Abschluß von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

h) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

i) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,

j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 100 000,--DM **51.129,19 €** (einhunderttausend Deutsche Mark),

k) der Beschluß über eine wiederkehrende außerschulische Benützung der Schulanlage.

l) die Bestellung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben b , c, d, h, l bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben.

Wird wegen Beschlußunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 34 Abs. 4 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1.Bürgermeister der Gemeinde Taufkirchen. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem I. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluß der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verbandsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluß der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

für den Schulbetrieb notwendigen Leistungen für die staatliche

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband stellt Antrag auf Aufnahme zur Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Taufkirchen stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Soweit die Gesamtkosten für die Erstellung der Schulanlage nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgend welcher Art gedeckt werden, sind diese von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

1. a) Der Landkreis München trägt:

30% der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtungen durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. a.);

b) für die Laufzeit staatlicher Schulddienstbeihilfen 30% des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Darlehen und Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt;

c) 50% der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

d) 100% der künftig entstehenden Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung.

Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, hat die Schule eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

2. a) Abschlagszahlungen für die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes einschließlich der Kosten der Ausstattung nach dem Schulfinanzierungsgesetz tragen die Verbandsgemeinden nach folgendem Verteilerschlüssel:

77,74% Gemeinde Taufkirchen

22,26% Gemeinde Oberhaching

b) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 2. a) werden als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig;

c) die Endabrechnung der unter Buchst. a und b genannten Kosten

erfolgt zum 1. Januar 1982 nach folgendem Schlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorgenannten Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl beider Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind jeweils die am Stichtag der amtlichen Schülerzahlstatistik vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

§ 14

Deckung des laufenden Bedarfs

(1) Der laufende Bedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Schulanlagen, den sonstigen

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung

Schule, die nach dem Schulfinanzierungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung erbracht werden müssen, und dem notwendigen Verwaltungsaufwand.

(2) Der nach Abzug der staatlichen Gastschülerzuschüsse, der Gastschulbeiträge, der Zuschüsse und Spenden Dritter und sonstiger Einnahmen ungedeckter Bedarf (laufender Netto-Sachbedarf) wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluß über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und Ausschuß vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt der Versammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungs-Landkreises München zu hören,

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Rechnung.

§ 17

Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluß der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 2 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Taufkirchen der Gemeinde Oberhaching und dem Landkreis München eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen, nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten, zu zahlen. Im übrigen regelt sich die Auflösung und Abwicklung nach Art. 49 KommZG.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschuß und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz I und Art. 46 Abs. 4 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.

ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft*).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1979 (RABl OB S. 263). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der obengenannten Änderungssatzung